

Arbeitshilfe



Stand August 2012

„Kinderschutz“ in Kindertageseinrichtungen

Umsetzung des § 8a SGB VIII

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	03
I. Verfahrensabläufe	04
Grundsätzliches	04
Schritt 1: Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen und von anderen pädagogischen Problemen unterscheiden	05
Schritt 2: Austausch im Team / mit der Leitung	08
Schritt 3: Einschalten der insoweit erfahrenen Fachkraft	08
Schritt 4: Gemeinsame Risikoabschätzung	08
Schritt 5: Gespräch mit den Eltern / Sorgeberechtigten	09
Schritt 6: Aufstellen eines Beratungs- und / oder Hilfeplans	09
Schritt 7: Überprüfung der Zielvereinbarung	10
Schritt 8: Gegebenenfalls erneute Risikoabschätzung	10
Schritt 9: Gegebenenfalls Inanspruchnahme des ASD „vorbereiten“	11
Schritt 10: Information und Einschaltung des ASD	11
II. Dokumentation nach SGB VIII, § 8 a	12
Ablaufdiagramm	12
Anlage 1: Beobachtungsbogen	14
Anlage 2: Interner Beratungsplan	15
Anlage 3: Gemeinsamer Beratungs- und Hilfeplan	16
Anlage 4: Überprüfung der Zielvereinbarungen im Hilfeplanverfahren	17
Anlage 5: Inanspruchnahme des ASD vorbereiten	18
III. Die Inhalte von Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII	19
Impressum	20

Vorwort



Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl ist eine Aufgabe der gesamten Gesellschaft, des Staates ebenso wie der Zivilgesellschaft. In der Kinder- und Jugendhilfe ist dieser Schutz Anliegen und Aufgabe von öffentlichen wie freien Trägern, was auch der § 1 Abs. 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vorsieht. In der Folge öffentlich breit diskutierter Fälle von Kindesmisshandlung und -vernachlässigung wuchs aber das Bedürfnis, diesen Schutzauftrag gesetzlich zu konkretisieren.

Mit dem KICK ist dies zum 1.1.2005 durch Hinzufügung des § 8a SGB VIII geschehen. Diese Regelung verpflichtet die Jugendämter einerseits, bestimmte Verfahren einzuhalten, wenn ihnen gewichtige Ansatzpunkte für Gefahren für das Wohl von Kindern bekannt werden und andererseits dazu, in Vereinbarungen mit freien Trägern sicherzustellen, dass diese den Schutzauftrag in entsprechender Weise wahrnehmen.

Mit dem Bundeskinderschutzgesetz vom 1.1.2012 wurden diese Regelungen überarbeitet, so dass wir Ihnen hier eine Neubearbeitung unserer Arbeitshilfe vom Mai 2007 vorlegen, die dem neu-

en Gesetzesstand entspricht. In diese Überarbeitung haben wir auch den fortgeschrittenen Stand der fachlichen Diskussionen um den Kinderschutz eingearbeitet.

Diese Arbeitshilfe soll Erzieherinnen und Erzieher in Kindertageseinrichtungen darüber informieren, was allgemein zu beachten ist, wenn die Einrichtung eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat und welche Hilfsmittel bei der Umsetzung solcher Vereinbarungen herangezogen werden können. Sie will auch das

Nachdenken über den Kinderschutz in der Einrichtung realistisch gestalten und betonen, dass sich am Kerngeschäft der pädagogischen Arbeit in der Einrichtung gar nichts ändert durch diese Konkretisierung des Schutzauftrags der Kinder- und Jugendhilfe. Wenn allerdings Kindeswohlgefährdungen wahrgenommen werden, dann sind konkret geregelte Verfahren der Entscheidung und Unterstützung, wie sie hier dargestellt sind, sicherlich eine große Hilfe für alle Beteiligten dar.

Die ursprüngliche Arbeitshilfe beruhte ganz überwiegend auf einer Publikation des Paritätischen Landesverbandes Hamburg. Beim Treffen der ReferentInnen aller Landesverbände stieß sie auf ausgesprochen positive Resonanz und große Nachfrage, so dass beschlossen wurde, sie für die bundesweite Verbreiterung leicht zu überarbeiten und dann zeitnah zur Verfügung zu stellen.

Der Gesamtverband dankt dem Landesverband Hamburg ganz herzlich für die ausgezeichnete Vorarbeit und die unkomplizierte Bereitschaft, in Kooperation diese Arbeitshilfe allen Paritätischen Kindertageseinrichtungen verfügbar zu machen.

I. Verfahrensabläufe

Grundsätzliches

„Kindeswohl“ ist ein so genannter unbestimmter Rechtsbegriff und als solcher nicht eindeutig definiert, sondern auslegungsbedürftig. Das BGB bezeichnet es als Kindeswohlgefährdung, wenn das geistige, körperliche oder seelische Wohl eines Kindes gefährdet ist und die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind – und nur dann! – ist der Staat berechtigt, in das Recht der elterlichen Sorge einzugreifen, um das Wohl des Kindes sicherzustellen.

Diese so genannte Eingriffsschwelle des Staates für Eingriffe in das Elternrecht ist eine hohe Hürde. Und sie ist dies zu Recht!

Diese hohe Hürde ist bei weitem noch nicht erreicht, wenn Eltern Erziehungsvorstellungen haben, die denen professioneller ErzieherInnen überhaupt nicht entsprechen.

Deshalb ist es wichtig, sich von vornherein sehr klar zu machen, dass es bei den Problemen, die im § 8 a SGB VIII angesprochen sind, um solche handelt, die ggf. staatliche Eingriffe ins Elternrecht legitimieren.

Dass bei einem wahrgenommenen Problem nicht die Voraussetzungen für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, heißt ja nicht, dass es dieses Problem nicht gibt und dass nichts zu tun ist. Natürlich kann und soll in pädagogischen Institutionen auf Auffälligkeiten und Irritationen fachlich reagiert werden, das ist ein ganz normaler Bestandteil von Beratung, Supervision und Elternarbeit – und hat nichts mit den Fragen der Kindeswohlgefährdung zu tun!

Es ist uns wichtig, zu betonen, dass das „pädagogische Geschäft“ im Kern durch den § 8a SGB VIII nicht verändert worden ist! Der Auftrag an die Kinder- und Jugendhilfe insgesamt, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen,

war ja auch immer schon im § 1 Abs. 3 Nr. 3 des SGB VIII verankert. Insofern hat sich am fachlichen Auftrag durch die Einfügung des § 8 a SGB VIII nichts geändert.

Das Einzige, das sich durch diese Bestimmungen geändert hatte, ist, dass wenn eine Erzieherin Anhaltspunkte dafür sieht, dass das Kindeswohl erheblich gefährdet ist, seither auf gesetzliche Veranlassung hin - ein ausdrücklich geregeltes Verfahren vorgesehen ist, während es zuvor beim einzelnen Träger lag, ob und welche Vorkehrungen er für einen solchen Fall getroffen hatte. Bei der Umsetzung dieser Verfahren soll diese Arbeitshilfe Unterstützung geben.

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden:

- ➔ körperliche und seelische **Vernachlässigung**,
- ➔ seelische und körperliche **Misshandlung** und
- ➔ sexuelle **Gewalt**.

Anhaltspunkte von Gefährdungssituationen sind für MitarbeiterInnen von Kindertagesstätten und Jugendhilfeeinrichtungen ggf. im Erleben und Handeln des Kindes / Jugendlichen zu finden und können sich in:

- ➔ der äußeren Erscheinung des Kindes,
- ➔ dem Verhalten des Kindes,
- ➔ dem Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft,
- ➔ der familiären Situation,
- ➔ der persönlichen Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft,
- ➔ sowie der Wohnsituation zeigen.

Form und Ausmaß von Gefährdungslagen können sehr unterschiedlich sein. Auf **akute Gefährdungssituationen** mit unmittelbarer Bedrohung der körperlichen Unversehrtheit muss anders reagiert werden als auf **chronische Defizite oder Störungen** in der Beziehung oder Pflege.

Die Einschätzung von Gefährdungssituationen muss immer auf den Einzelfall bezogen sein und insbesondere das Alter des Kindes, sowie Entwicklungsstand und -bedarfe berücksichtigen.

Unzureichende Nahrungsversorgung oder blaue Flecken sind z. B. bei einem Säugling – in Bezug auf eine unmittelbare Kindeswohlgefährdung –

anders zu bewerten als bei einem siebenjährigen Schulkind. Auch die Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist gesondert zu berücksichtigen.

Es gibt keine empirisch gesicherten Indikatoren, aus denen sich Kindeswohlgefährdung mit eindeutiger Sicherheit ablesen ließe. Somit kann immer nur der qualifizierte Einschätzungsprozess im Einzelfall, der sowohl die erkennbaren Gefährdungsrisiken als auch die vorhandenen Ressourcen sowie die Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern zur Verantwortungsübernahme berücksichtigt, ein angemessenes Bild ergeben.

Bitte beachten Sie dabei:

Nicht jede Unterversorgung, Krankheit, etc., die bereits weitere Aktivitäten der Einrichtung auslöst – s. Elterngespräch(e), etc. – muss gleichzeitig auch schon ein Verfahren nach SGB VIII § 8a in Gang setzen!

Schritt 1: Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen und von anderen pädagogischen Problemen unterscheiden

In der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wird eine Kindeswohlgefährdung definiert als „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“.

Die derzeit häufiger veröffentlichten Listen zum „Erkennen möglicher Kindeswohlgefährdungen“ entsprechen offenbar einem dringenden Bedürfnis von Fachkräften nach Konkretisierung des sehr vieldeutigen Begriffs „Kindeswohlgefährdung“. Solche Listen sind zum einen von unterschiedlicher Qualität und zum anderen muss beachtet werden, dass sich aus ihnen grundsätzlich

keine Antworten ergeben, sondern dass sie lediglich dabei helfen können, die Fragen, die man sich stellt, zu sortieren und zu konkretisieren. Wichtig ist dabei dass man sich durch solche Arbeitshilfen nicht dazu verleiten lässt, Probleme, auf die ohne Zweifel fachlich reagiert werden muss, übermäßig zu Problemen von Kindeswohlgefährdungen zu machen. Wichtig ist deshalb, dass eine pädagogische Einrichtung generelle Strukturen und Verfahren der fachlichen Auseinandersetzung und fachlichen Unterstützung hat – gänzlich unabhängig von den Verfahren nach § 8a SGB VIII! Strukturen und Verfahren, in denen irritierende Wahrnehmungen von kindlichem Verhalten, Schwierigkeiten im Gespräch

mit den Eltern oder auch Unsicherheiten in Bezug auf eigene Verhaltensweisen bearbeitet werden können (Fachgespräche, Supervision, kollegiale Beratung, etc.).

Es wäre fatal, wenn Kolleginnen, die Unterstützung oder Beratung in einer Frage brauchen, jetzt jeweils das Problem als Problem einer Kindeswohlgefährdung deuten würden. Eine Einrichtung sollte sehr darauf achten, dass diese Grenzen und Unterscheidungen bewusst gehalten werden.

Letztlich kommt man nicht darum herum: Ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung anzunehmen sind oder nicht, kann man nur im jeweiligen Einzelfall entscheiden. Aber die folgende – von der Behörde in Hamburg verwendete – Liste von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung, erscheint uns eine brauchbare Orientierungshilfe zu sein:

Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte sind keine abschließende Auflistung, sie erfassen nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen.

(1) Äußere Erscheinung des Kindes

- ➔ Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z.B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- ➔ Starke Unterernährung
- ➔ Fehlen von Körperhygiene (z. B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes/faule Zähne)
- ➔ Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

(2) Verhalten des Kindes

- ➔ Wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- ➔ Kind wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamente)
- ➔ Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes
- ➔ Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlungen, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- ➔ Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z.B. nachts allein auf dem Spielplatz)
- ➔ Kind hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z. B. Stricherszene, Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhalle, Nachtclub)
- ➔ Offensichtlich schulpflichtige Kinder bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- ➔ Kind begeht gehäuft Straftaten

(3) Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- ➔ Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- ➔ nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- ➔ Massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind (z. B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)

- ➔ Häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes
- ➔ Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien
- ➔ Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder der Förderung behinderter Kinder
- ➔ Isolierung des Kindes (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)

(4) Familiäre Situation

- ➔ Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Strasse)
- ➔ Kleinkind wird häufig oder über einen langen Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen überlassen
- ➔ Kind wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt (z. B. Diebstahl, Bettelerei)

(5) Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- ➔ Stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- ➔ Häufige berauscht und/oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol- bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet.

(6) Wohnsituation

- ➔ Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewalteinwirkung auf (z. B. stark beschädigte Türen)
- ➔ Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z. B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“)
- ➔ Das Fehlen von eigenem Schlafplatz bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes

Bitte beachten Sie dabei:

Der Begriff „gewichtige Anhaltspunkte“ ist, ebenso wie der Begriff der Kindeswohlgefährdung, ein sog. unbestimmter Rechtsbegriff.

Der Gesetzgeber erwartet gleichwohl eine Unterscheidung zu vagen oder „unkonkreten Anhaltspunkten“, zu ersten Eindrücken oder persönlichen Interpretationen einer Beobachtung.

Besonders die letztgenannten „Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld“ können Ihnen deshalb bestenfalls unterstützende Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung liefern.

*Nicht die – möglicherweise berechtigten – Sorgen um problematische oder grenzwertige Erziehungs- und Lebenssituationen, sondern ausschließlich eine mit **hoher Wahrscheinlichkeit zu erwartende schwere Schädigung des Kindes durch sexuelle, körperliche oder seelische Gewalt oder schwere Vernachlässigung** löst ein Verfahren nach SBG VIII § 8a aus.*

Schritt 2: Austausch im Team / mit der Leitung

Fallen Ihnen in Ihrer Gruppe oder Ihrer Funktion – einmalig oder wiederholt – gewichtige Anhaltspunkte bei einem Kind oder Jugendlichen auf, die eine Kindeswohlgefährdung möglich oder sogar wahrscheinlich erscheinen lassen, informieren Sie Ihre Leitung und überprüfen Sie Ihre persönlichen Wahrnehmungen im Team.

Dazu empfehlen wir Ihnen, Ihre Beobachtungen und Eindrücke frühzeitig zu dokumentieren (s. Teil II).

Verdichtet sich die Sorge in Bezug auf Kindeswohlgefährdung durch den Austausch im Team,

muss die Leitung nach SGB VIII § 8a eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen.

Im Bundeskinderschutzgesetz (2012) ist die Reihenfolge der notwendigen Aktivitäten bewusst gegenüber der ursprünglichen Fassung verändert worden. **Die Einbeziehung der Eltern – falls dadurch der Kinderschutz nicht gefährdet wird – steht jetzt nach der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft!** Gerade bei Fällen sexueller Gewalt waren oft durch eine zu frühe Einbeziehung der Eltern ohne hinreichende vorherige fachliche Reflexion schwere Fehler gemacht worden.

Schritt 3: Einschalten der insoweit erfahrenen Fachkraft

Die Einschaltung einer externen insoweit erfahrenen Fachkraft soll aufgrund ihrer zusätzlichen fachlichen Kompetenz und der notwendigen persönlichen Distanz eine zutreffende Risikoabschätzung unterstützen. Je nach Problemlage muss sie unterschiedliche Erfahrungen und Kompetenzen haben. Im Hinblick auf Kleinstkinder andere als im Hinblick auf Jugendliche, die sich prostituieren, im Hinblick auf sexuellen Missbrauch andere als im Hinblick auf Vernachlässi-

gung. In der Vereinbarung mit dem örtlichen Träger sollen auch die „Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft“ (§ 8a Abs. 4) aufgenommen werden. Es empfiehlt sich, hierbei keine allzu engen Vereinbarungen zu treffen, da die Gefährdungssituationen eben sehr unterschiedliche Kompetenzen verlangen können. Keinesfalls sollte ein Träger sich darauf einlassen, eine abgeschlossene Personenliste zu vereinbaren.

Schritt 4: Gemeinsame Risikoabschätzung

Die zugezogene insoweit erfahrene Fachkraft wird aufgrund der vorliegenden Dokumentationen und Ihrer Schilderungen mit Ihnen eine gemeinsame Problemdefinition und Risikoabschätzung vornehmen.

Die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung werden in sachlicher und zeitlicher Hinsicht

gemeinsam bewertet und die nächsten Schritte erwogen und verabredet.

Es wird dabei geprüft, ob und wie der Gefährdung im Rahmen der trägereigenen Ressourcen wirksam begegnet werden kann oder ob eine Inanspruchnahme anderer geeigneter Hilfen durch die Sorgeberechtigten notwendig erscheint und

wie diese aussehen könnten. Bei der zeitlichen Einschätzung gilt es zunächst zu bewerten, ob eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben des Kindes besteht und welche Maßnahmen zum sofortigen Schutz des Kindes notwendig sind.

Dabei wird ein interner Zeitplan aufgestellt, wie der Prozess gestaltet werden soll, um mit den Eltern die festgestellten Probleme zu besprechen und auf ihre Behebung hinzuwirken.

Schritt 5: Gespräch mit den Eltern / Sorgeberechtigten

Der erarbeitete Beratungsplan bildet die Grundlage für ein Gespräch mit den Eltern / Sorgeberechtigten. Das Kind (oder der Jugendliche) wird in altersgerechter Weise einbezogen. Dieses Gespräch kann, muss aber nicht, zusammen mit der externen Insoweit erfahrene Fachkraft erfolgen.

In diesem Gespräch wird die Familie über die Gefährdungseinschätzung durch die Kindertageseinrichtung/Einrichtung informiert und bei ihr auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt. Von diesem Schritt kann nur abgewichen werden, wenn hierdurch der wirksame Schutz des Kindes / Jugendlichen in Frage gestellt ist.

Wichtiger Hinweis:

*Besteht eine **unmittelbare und akute Gefährdung** für das Kind oder den Jugendlichen, bzw. würde eine solche Gefährdung durch die in „Schritt 5“ vorgesehene Information der Personensorgeberechtigten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgelöst, ist eine **sofortige Einbeziehung des zuständigen Jugendamtes** einzuleiten.*

Schritt 6: Aufstellen eines Beratungs- und / oder Hilfeplans

Ziel dieses Gespräches ist, gemeinsam mit den Eltern oder Sorgeberechtigten verbindliche Absprachen über erforderliche konkrete Veränderungsbedarfe und hierbei hilfreiche Beratungs- und/oder Unterstützungssysteme bzw. -möglich-

keiten zu entwickeln. Diese sind mit einer klaren Zeitstruktur zu hinterlegen.

Über das Gespräch und die getroffenen Absprachen ist ein Protokoll zu erstellen, das von den Sorgeberechtigten und Fachkräften unterschrieben wird.

Bitte beachten Sie dabei:

Wahrnehmung des „Schutzauftrags“ heißt nicht, einseitig Maßnahmen vorzugeben sondern mit den Familien Wahrnehmungen über Defizite und Gefährdungen zu besprechen und mit Ihnen ein Hilfeverständnis zu entwickeln.

Die wesentliche Herausforderung besteht dabei darin, den Kontakt mit den Eltern auch im Konflikt so zu gestalten, dass er nicht demütigt sondern die Entwicklungsbedarfe des Kindes in den Mittelpunkt stellt und Veränderung ermöglicht.

Schritt 7: Überprüfung der Zielvereinbarung

Auch wenn der Schritt der Vermittlung in eine andere Hilfe (z. B. Erziehungsberatung, etc.) gelungen ist, gilt es weiter darauf zu achten, ob sich positive Entwicklungen erkennen lassen und die ursprünglich zum Handeln Anlass gegebenen Situationen nicht mehr – oder nicht mehr in dieser Intensität (Risiko) – auftreten.

Die Einrichtung hat also über einen zu definierenden Zeitraum die Umsetzung des Beratungs- und Hilfeplans zu begleiten, die Effekte einzuschätzen, ggf. Änderungen vorzunehmen und Erfolgs- wie Abbruchkriterien zu definieren.

Dies kann nur fall- und situationsspezifisch erfolgen und muss kontinuierlich Gegenstand einer systematischen Dokumentation sein.

Schritt 8: Gegebenenfalls erneute Risikoabschätzung

Möglicherweise muss festgestellt werden, dass eine angebotene Hilfe nicht angenommen wurde oder nicht geeignet war, um eine nachhaltige Verbesserung der Situation durch die Hilfe zu erreichen.

Anhaltspunkte zu mangelnder Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit sind u. a.:

- ➔ die Kindeswohlgefährdung ist durch Erziehungs- oder andere Personensorgeberechtigte nicht abwendbar
- ➔ fehlende Problemeinsicht
- ➔ unzureichende Kooperationsbereitschaft
- ➔ eingeschränkte Fähigkeit, Hilfe anzunehmen
- ➔ bisherige Unterstützungsversuche unzureichend

In diesen Fällen ist eine erneute Risikoabschätzung unter Hinzuziehung der insoweit erfahrene Fachkraft nötig. Möglicherweise führt diese Einschätzung zu einer Wiederholung der Aktivitäten von Schritt 4 bis 8.

Möglicherweise führt die erneute Risikoabschätzung aber auch zu der Einschätzung, dass die (beschränkten) Möglichkeiten der Kindertagesstätte mit den bisherigen Maßnahmen ausgeschöpft sind, ohne die Gefährdungssituation des Kindes / Jugendlichen nachhaltig verbessert zu haben.

Schritt 9: Gegebenenfalls Inanspruchnahme des ASD „vorbereiten“

In der Praxis wird es an dieser Stelle wohl in aller Regel ein geeigneter und vernünftiger Weg sein, die Personensorgeberechtigten darauf hinzuweisen, dass aufgrund der gemeinsam getragenen Sorge um die Entwicklung des Kindes und die

bisher nicht ausreichend erscheinenden Verbesserungen der Situation hier und jetzt ein Kontakt zum Jugendamt ein richtiger Lösungsweg sei, um den Prozess von Hilfe und Kontrolle der Ergebnisse auf breitere Füße zu stellen .

Bitte beachten Sie dabei:

Die Fachkräfte aus der Einrichtung haben hierbei aufgrund ihres Vertrauensverhältnisses zur Familie eine nicht zu unterschätzende „Lotsenfunktion“.

Schritt 10: Information und Einschaltung des ASD

Sollten alle angebotenen Hilfen nicht angenommen worden bzw. wirkungslos geblieben sein – und die Eltern / Personensorgeberechtigten den Kontakt zum Jugendamt (s. o.) ablehnen –, muss die Einrichtung das Jugendamt informieren, um die Gefährdung abzuwenden. Über diesen Schritt der Einrichtung sind die Eltern zu informieren.

Nach Möglichkeit sollte im Vorfeld geklärt sein, wer im Jugendamt konkret für die Entgegennah-

me dieser Information zuständig ist und es sollte eine konkrete Kenntnis voneinander und fallunabhängige Zusammenarbeit der Fachkraft im Jugendamt und der Fachkräfte in der Einrichtung geben.

Das Jugendamt sollte dann die Einrichtung über sein weiteres Vorgehen informieren und mit ihr in fachlichem Austausch über die weitere Entwicklung des Kindes bleiben.

Bitte beachten Sie abschließend:

Der § 8a SGB VIII ist kein Meldeparagraf!

Es geht nicht darum, sich der fachlichen Aufgabe und Verantwortung dadurch zu entledigen, dass einfach Mitteilungen an den ASD weitergegeben werden in der Erwartung, dass nun andere handeln und tätig werden.

Das Gesetz sieht dies eindeutig nur für den Fall vor, dass eigene Bemühungen und Anstrengungen zur Abwendung einer konkreten Gefährdung des Kindeswohls gescheitert sind.

II. Dokumentation nach SGB VIII, § 8 a – Ablaufdiagramm

Verantwortlichkeiten			Eingabe (Input)	Ablaufdiagramm	Ausgabe (Output)
MA	L	FK			
			Arbeitshilfe des Paritätischen	<hr/> Verdacht auf Kindeswohlgefährdung <hr/>	
X			Anlage 1: Beobachtungsbogen	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;"> Schritt 1 Erkennen und dokumentieren von Anhaltspunkten </div>	Anlage 1: ausgefüllt
X			Anlage 2: Interner Beratungsplan	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;"> Schritt 2 Information an Leitung und Team </div>	Anlage 2: ausgefüllt
	X		Regionale Datei der Fachbehörde	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;"> Schritt 3 Einschaltung der insoweit erfahrenen Fachkraft </div>	
		X	Anlage 3: Gemeinsamer Beratungs- und Hilfeplan	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;"> Schritt 4 Gemeinsame Risikoabschätzung </div>	Anlage 3: ausgefüllt
	X			<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;"> Gesprächsvorbereitung </div>	
	X		Anlage 3: Gemeinsamer Beratungs- und Hilfeplan	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;"> Schritt 5 Gespräch mit Eltern/anderen Sorgeberechtigten </div>	

<p>X</p>	<p>X</p>	<p>Anlage 4: Überprüfung der Zielvereinba- rungen im Hilfe- planverfahren</p>	<p>Schritt 6 Aufstellen eines Beratungs-/Hilfeplans = Zielvereinbarung</p> <p>Schritt 7 Maßnahmen der Zielvereinbarungen erreicht</p> <p>Gespräch mit Eltern/ anderen Sorgebe- rechtigten zur weite- ren Stabilisierung der Situation und weitere Beobachtung</p>	<p>Anlage 3: ausgefüllt und unterzeichnet</p> <p>Anlage 4: ausgefüllt / Ge- sprächsprotokoll</p>
<p>X</p>	<p>X</p>	<p>Alle Dokumente</p>	<p>Schritt 8 Gemeinsame Risikoabschät- zung und Absprachen über das weitere vorgehen</p>	<p>Protokoll und Beschluss</p>
<p>X</p>	<p>X</p>		<p>u.U. erneute Hinzuziehung der Fachkraft</p>	<p>Protokoll</p>
<p>X</p>	<p>X</p>		<p>Schritt 9 Gespräch mit Sorgeberech- tigten mit Hinweis auf sinnvolle/notwendige Einschaltung des ASD</p>	
<p>X</p>			<p>Ver- besserung der Situation</p> <p>Weitere Beobachtung und Hilfeangebot(e)</p>	<p>Protokoll</p>
<p>X</p>	<p>X</p>	<p>Anlage 5: Inanspruch- nahme des ASD vorbereiten</p>	<p>Schritt 10 Weiterleitung an den ASD mit gleichzeitiger Benachrichtigung der Sorgeberechtigten</p>	<p>Anlage 5: ausgefüllt und unterzeichnet</p>
<p>Legende: MA: Mitarbeiterin L: Leitung FK: hinzugezogene Fachkraft</p>				

Anlage 1: Beobachtungsbogen

Datum:	Name:	
--------	-------	--

1. Beobachtung

<input type="checkbox"/> eigene Beobachtung <input type="checkbox"/> KollegIn <input type="checkbox"/> andere Eltern <input type="checkbox"/> sonstige: 	Name:	
	Adresse:	
	Telefon:	

2. Angaben zu dem Kind:

Name:		Alter:	
Adresse:			

3. Angaben zu der Familie:

Name:	
Adresse:	
Telefon:	
Sonstiges:	

4. Inhalt der Beobachtung:

--

5. Nächste Schritte:

<input type="checkbox"/> Überprüfung im Team <input type="checkbox"/> Einschaltung der insoweit erfahrenen Fachkraft – geplant am: <input type="checkbox"/> Gespräch mit Eltern/Sorgeberechtigten – geplant am: <input type="checkbox"/> Sonstiges

Anlage 2: Interner Beratungsplan

Datum:	Name:	
--------	-------	--

1. Beteiligte

- PädagogIn
- KollegIn
- Leitung
- hinzugezogene FK
- Sonstige:

.....

2. Angaben zu dem Kind:

Name:		Alter:
-------	--	--------

3. Einschätzung:

4. Maßnahmen:

Weitere Beobachtung durch:

- Hinzuziehung der Fachkraft – geplant am:
- Gespräch mit Eltern/Sorgeberechtigten – geplant am:
- Kontaktaufnahme z.B. Beratungsstelle:(Datenschutz beachten!)
- Sonstiges

Anlage 3: Gemeinsamer Beratungs- und Hilfeplan

Datum:	Name:	
--------	-------	--

1. Beteiligte

- Eltern/andere Sorgeberechtigte
- PädagogIn
- KollegIn
- Leitung
- hinzugezogene Fachkraft
- Sonstige:

.....

2. Angaben zu dem Kind:

Name:

Alter:

3. Absprachen:

4. Zeitstruktur:

.....
 Unterschrift der Eltern/Sorgeberechtigten

.....
 VertreterIn der Einrichtung

Anlage 4: Überprüfung der Zielvereinbarungen im Hilfeplanverfahren

Datum:		Name:	
Name des Kindes			
Datum:	Wer:	Wann:	Ergebnis:
Nächste Schritte:		Verantwortlich:	

Anlage 5: Inanspruchnahme des ASD vorbereiten

Datum:	Name:	
--------	-------	--

1. Angaben zu dem Kind:

Name:	Alter:
-------	--------

2. Wann wurde entschieden:

3. Wer hat entschieden:

- Eltern/Sorgeberechtigte
- Leitung
- hinzugezogene Fachkraft
- Sonstige:

.....

4. Informationsfluss

Information an Eltern / Sorgeberechtigte

- per Post – am:
- per Telefonat – am:
- per persönlichem Gespräch – am:
- Sonstiges:

.....

Durch:

- Pädagogin
- Leitung
- hinzugezogene Fachkraft
- Sonstige:

Information des ASD durch:

- Leitung
- hinzugezogene Fachkraft
- Sonstige:

.....

III. Die Inhalte von Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII

Die notwendigen Inhalte von Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII ergeben sich zunächst einmal aus dem Gesetzestext. Wenn die Voraussetzung gegeben ist – gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, im Verlauf der Hilfeerbringung bekannt werden – müssen die Vereinbarungen sich mindestens auf folgende Schritte beziehen:

1. Die Vornahme einer Gefährdungseinschätzung.
2. Die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft.
3. Die Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und des Kindes – soweit hierdurch der Schutz nicht gefährdet wird.
4. Kriterien für die Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft.
5. Die Verpflichtung, dass die Fachkräfte auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, die sie für erforderlich halten.
6. Die Information des Jugendamtes, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Eine Vereinbarung, die diese Anforderungen erfüllt, erfüllt die Verpflichtungen aus dem Gesetz.

Was kann sinnvoller Weise darüber hinaus in der Vereinbarung geregelt sein?

1. Regelungen zur Bezahlung von „insoweit erfahrenen Fachkräften, falls diese nötig ist.
2. Eine Liste von für sinnvoll und notwendig erachteten Fortbildungsangeboten und die Erstattung der ggf. anfallenden Kosten für diese Maßnahmen.
3. Regelungen zur Einhaltung des Datenschutzes, die angewandt werden.
4. Spezielle Absprachen bei akuten Kindeswohlgefährdungen, in denen unmittelbares Handeln erforderlich ist.
5. Konkretisierungen und Personifizierung der Abläufe bei einer notwendig werdenden Einschaltung des Jugendamtes.
6. Absprachen zur Information des Jugendamtes an den Träger zu seinem weiteren Vorgehen bei Fällen, in denen es einbezogen wurde.
7. Absprachen zur Gesamtevaluation der Vereinbarungen und Kooperationsformen zwischen Einrichtung und Jugendamt bei Fällen von Kindeswohlgefährdung.

Natürlich können der freie und der öffentliche Träger auch fachlich detailliertere Vorgehensweisen und Standards vereinbaren. Wichtig ist dann aber, dabei zwischen den gesetzlichen Anforderungen einerseits und darüber hinausgehenden Vereinbarungsinhalten zu unterscheiden. Auch für die Vereinbarungen zwischen öffentlichen und freien Trägern gilt, dass der Gesetzgeber auf das Verfahren bei Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdungen abstellt.

Für die Fälle, in denen eine akute Kindeswohlgefährdung den Ausgangspunkt der Hilfestellung bildet, sollten die Träger überprüfen, ob in den Finanzierungsvereinbarungen hinreichende Ressourcen für Qualifizierungsmaßnahmen, Dokumentationssysteme und ggf. die Hinzuziehung externer Fachkräfte mit spezieller Expertise berücksichtigt sind.

Impressum

Herausgeber:

Der Paritätische Gesamtverband
Oranienburger Str. 13-14
D-10178 Berlin
Telefon +49 (0) 30 - 24636-0
Telefax +49 (0) 30 - 24636-110

E-Mail: info@paritaet.org
Internet: www.paritaet.org

Verantwortlich: Dr. Ulrich Schneider

In Kooperation mit:

Der Paritätischen Hamburg
sowie der fachlichen Beteiligung der
Stiftung Kindergärten Finkenau und
der Rudolf-Ballin-Stiftung

Redaktion:

Martin Peters, Hamburg
Werner Pieper, Hamburg
Norbert Struck, Berlin
Marion von zur Gathen, Berlin

Überarbeitung:

Norbert Struck, Marion von zur Gathen

Redaktioneller Kontakt:

Tel.: 030 - 24636-423
E-mail: kifa@paritaet.org

Gestaltung:

Christine Maier, Der Paritätische Gesamtverband

Bilder:

© JPagetRFphotos – Fotolia.com:

2. Auflage, August 2012